LELF
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Pflanzenschutzdienst des Landes Brandenburg

Pflanzenschutzinformation

Pflanzengesundheitskontrolle 08/2018

Müllroser Chaussee 54
15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: (033201) 4588200
Fax: (0331) 275484279
pflanzengesundheit@lelf.brandenburg.de

Bearbeiter: Frau Schidzick

14.08.2018

Verfahrensweise für phytosanitäre Kontrollen von Verpackungsholz aus China und Weißrussland

Anleitung zur Anmeldung von Verpackungsholz aus China und Weißrussland für eine phytosanitäre Kontrolle am Bestimmungsort über www.pgz-online.de

Sonderverfahren gemäß Durchführungsbeschluss 2018/1137/EU

Geltungsbereich:

1. Sonderverfahren

Für Sendungen mit Verpackungsholz (VPH) aus **China und Weißrussland,** die mit Waren der nachfolgend genannten **KN-Codes** im **Versandverfahren** über einen Hafen der EU zur Bestimmungsortkontrolle (BOK) an einen genehmigten Kontrollort im Binnenland verbracht werden.

Anmelde- und kontrollpflichtige Waren mit Verpackungsmaterial aus Holz mit Herkunft aus China und Weißrussland ab 01.10.2018		
KAPITEL	KN-POSITIONEN	HERKUNFTSLAND
25	**2514, 2515, 2516**	**Weißrussland, China**
44	**4401, 4415, 4418, 4421**	**Weißrussland, China**
45	**4504 90 80**	**Weißrussland, China**
48	**4823 90 85**	**Weißrussland, China**
65	**6501**	**Weißrussland, China**
68	**6801, 6802, 6803, 6810, 6811 40**	**Weißrussland, China**
69	**6902, 6904, 6905, 6906, 6907, 6912 00 83, 6912 00 23**	**Weißrussland, China**
71	**7108 13 80, 7110 19 80**	**Weißrussland, China**
72	**7210**	**Weißrussland, China**
73	**7304 31 20, 7304 41 00, 7313, 7317, 7318**	**Weißrussland, China**
74	**7415**	**Weißrussland, China**
81	**8101 96, 8102 96**	**Weißrussland, China**
82	**8205 90 10**	**Weißrussland, China**
84	**8407 33 20, 8407 33 80, 8424 49 10, 8424 82 90, 8424 8940, 8424 89 70, 8465 93, 8467 29 51**	**Weißrussland, China**
85	**8544 19 00, 8544 49 91**	**Weißrussland, China**
87	**8708 30 10, 8708 40 20, 8708 91 20, 8708 92 20**	**Weißrussland, China**

Ohne Zustimmung ist die Weitergabe an Dritte –auszugsweise oder im Original- nicht gestattet.

Beispiel:

a) VPH aus China und Weißrussland mit z.B. KN-Position 2514, Versandverfahren →Sonderverfahren (**Anmeldung über** http://www.pgz-online.de mit **Antrag zur Bestimmungsortkontrolle (BOK)**

2. Normalverfahren

Andere als o.g. Verpackungshölzer in Gebrauch aus Drittländern, einschließlich aus China und Weißrussland, die mit Waren der Risikowarenliste eingeführt und angemeldet werden müssen **und nicht an einen genehmigten Kontrollort im Binnenland verbracht werden**, sollen nach dem bisher üblichen Verfahren gemeldet werden (= Normalverfahren nach § 7 b Pflanzenbeschauverordnung). Das Normalverfahren wäre entweder die Anmeldung über PGZ-Online www.pgz-online.de als „Import Verpackungsholz“ oder bei Einfuhr über Hamburg das System „ephyto“ (www.ephyto.de).

Beispiele:

a) VPH aus China und Weißrussland mit KN-Position 8407, abschließende Verzollung in der Grenzeinlassstelle → **Normalverfahren** (Anmeldung über www.pgz-online.de oder bei Einfuhr über Hamburg in www.ephyto.de
b) VPH aus China und Weißrussland mit KN-Position 8407, Versandverfahren → **Normalverfahren** (Anmeldung beim Pflanzenschutzdienst am Bestimmungort über www.pgz-online.de mit **VPH-Import-Antrag**)
c) VPH aus China und Weißrussland mit KN-Position 2514, abschließende Verzollung in der Grenzeinlassstelle → **Normalverfahren** (Anmeldung über www.pgz-online.de oder bei Einfuhr über Hamburg in www.ephyto.de

Anleitung Sonderverfahren: Sendungen mit VPH aus China und Weißrussland, die im Versandverfahren an einen genehmigten Kontrollort verbracht werden

Voraussetzung zur Nutzung von PGZ-Online ist die einmalige Registrierung im System (www.pgz-online.de → Register „Login“ → „Registrieren“). Der Registrierungsvorgang dauert nur wenige Minuten und das System kann unmittelbar nach dem Erhalt des Aktivierungslinks genutzt werden.

Nach der Anmeldung im System erscheint die Übersichtsliste mit den von Ihnen zuletzt gestellten Anträgen (Trefferanzeige, Sortierung etc. sind individuell veränderbar).

1. Klicken Sie auf „**Neuer Antrag**“

2. Danach erscheint folgende Abfragemaske. Markieren Sie hier bitte „*Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse*“.**Achtung! Bitte nicht „*Import Verpackungsholz*“ auswählen**.

3. Wählen Sie danach eine der drei Möglichkeiten zur Bestimmungsortkontrolle.

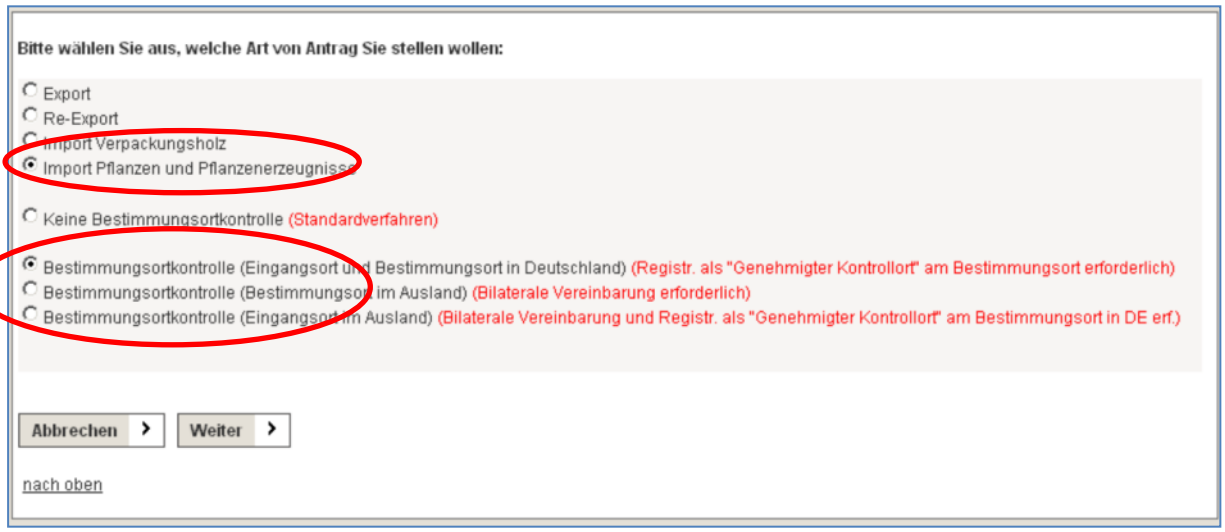
Bitte wählen Sie aus, welche Art von Antrag Sie stellen wollen:
Export
Re-Export
Import Verpackungsholz
Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse
Keine Bestimmungsortkontrolle (Standardverfahren)
Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort und Bestimmungsort in Deutschland) (Registr. als "Genehmigter Kontrollort" am Bestimmungsort erforderlich)
Bestimmungsortkontrolle (Bestimmungsort im Ausland) (Bilaterale Vereinbarung erforderlich)
Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort im Ausland) (Bilaterale Vereinbarung und Registr. als "Genehmigter Kontrollort" am Bestimmungsort in DE erf.)
Abbrechen
Weiter
nach oben

A. Verfahrensweise für Eingangsort in Deutschland und Bestimmungsort in Deutschland (Land Brandenburg):

4. Wählen Sie in obenstehender Abfragemaske die Option „*Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort und Bestimmungsort in Deutschland)*“
5. Wählen Sie zuerst das Bundesland und dann die Dienststelle am Eingangsort aus und klicken auf „übernehmen

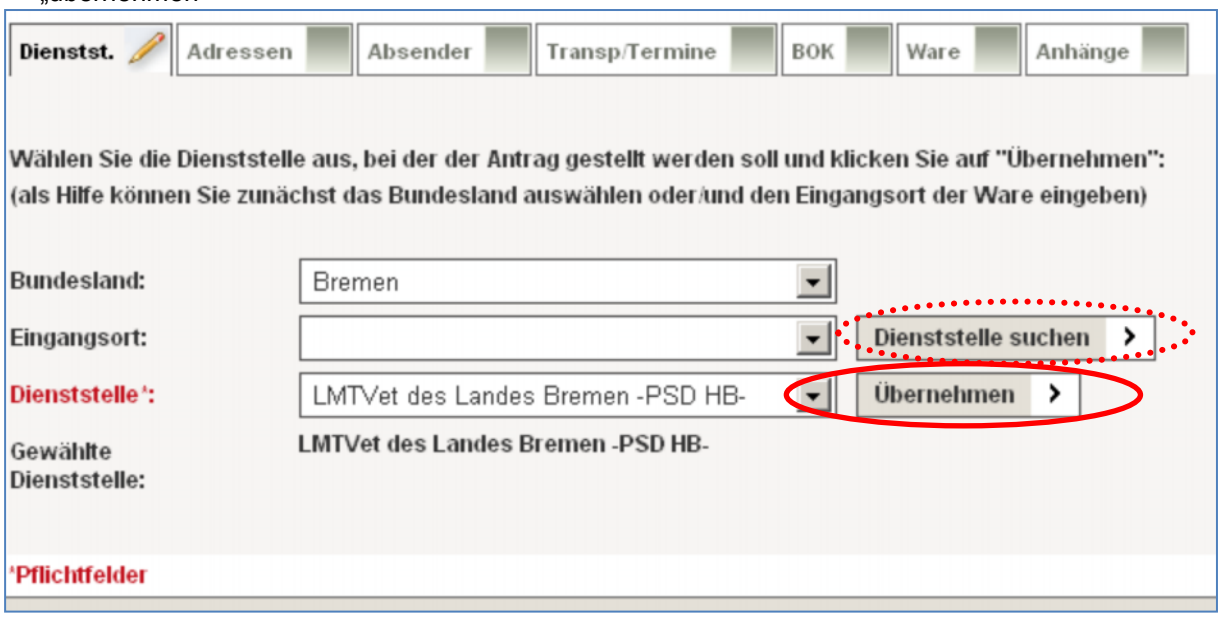

6. Füllen Sie danach die Registerblätter „**Adressen“** und „**Absender“** aus und wechseln danach auf „**Transport und Termine**“. (Die Registerblätter können auch in beliebiger Reihenfolge bearbeitet werden).

7. Die Pflichtfelder „PGZ-Nummer“ und „PGZ-Ausstellungsdatum‘ sollen in diesem Sonderverfahren mit denen im folgenden Muster belegten **Standardeinträgen** „**CN-BY-2018**“ und dem Datum „**01.11.2018**“ gefüllt werden[1] (eine Vorbelegung durch das System selbst ist z.Zt. nicht möglich)

8. Die Felder „Besichtigungsort“ und „Name, PLZ, Ort u. Registriernr. des Einführers“ können identisch ausgefüllt sein.

Die weiteren Einträge ergeben sich durch die Feldbezeichnungen.

[1] Ländercode mit Nummer und Datum des Durchführungsbeschlusses 2018/1137EU

Ohne Zustimmung ist die Weitergabe an Dritte –auszugsweise oder im Original- nicht gestattet.

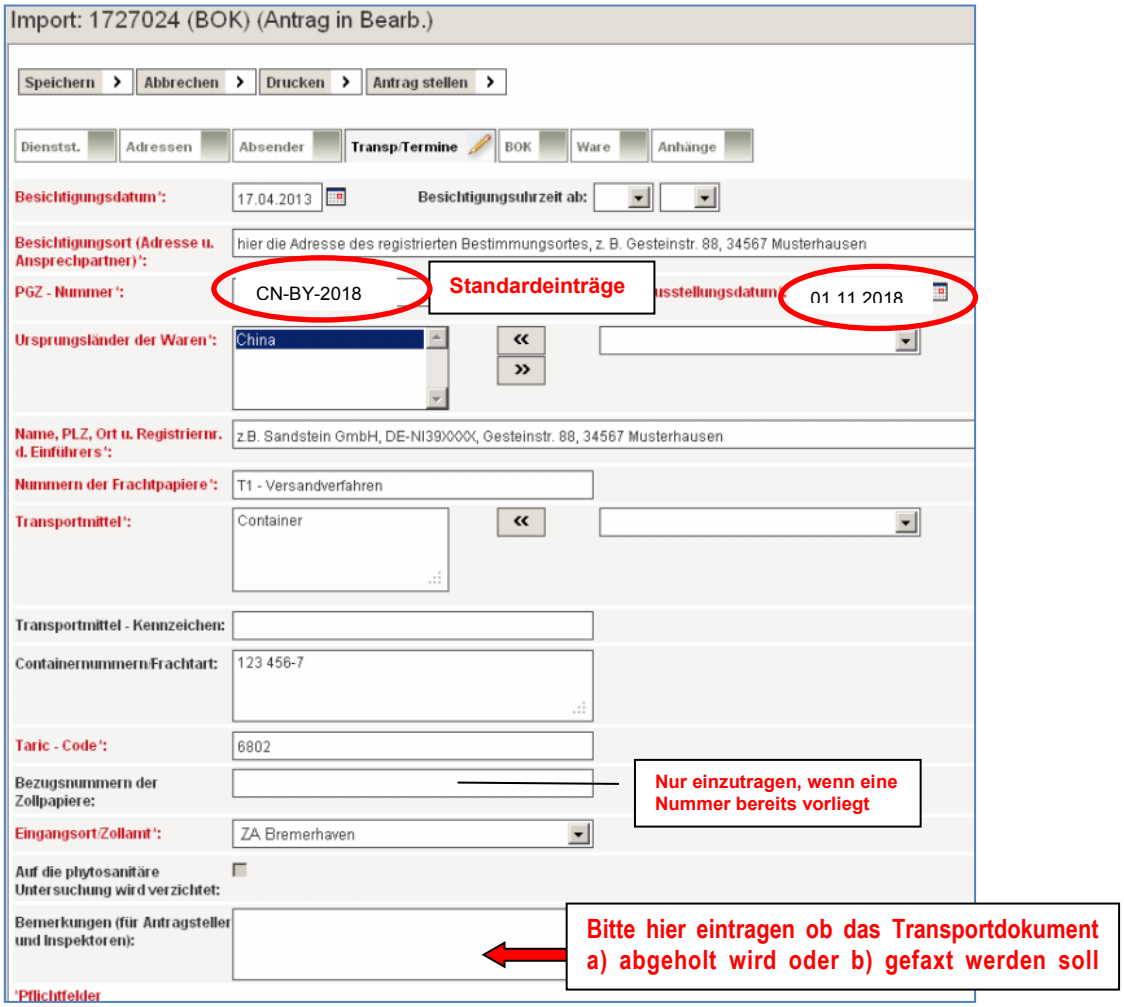

9. Wechseln Sie danach auf das Register „**BOK**“ und ergänzen die noch fehlenden Felder. Das Feld „Genehmigter Kontrollort A“ sollte wieder mit den Adressdaten vom Registerblatt „Transp./Termine“ gefüllt werden.

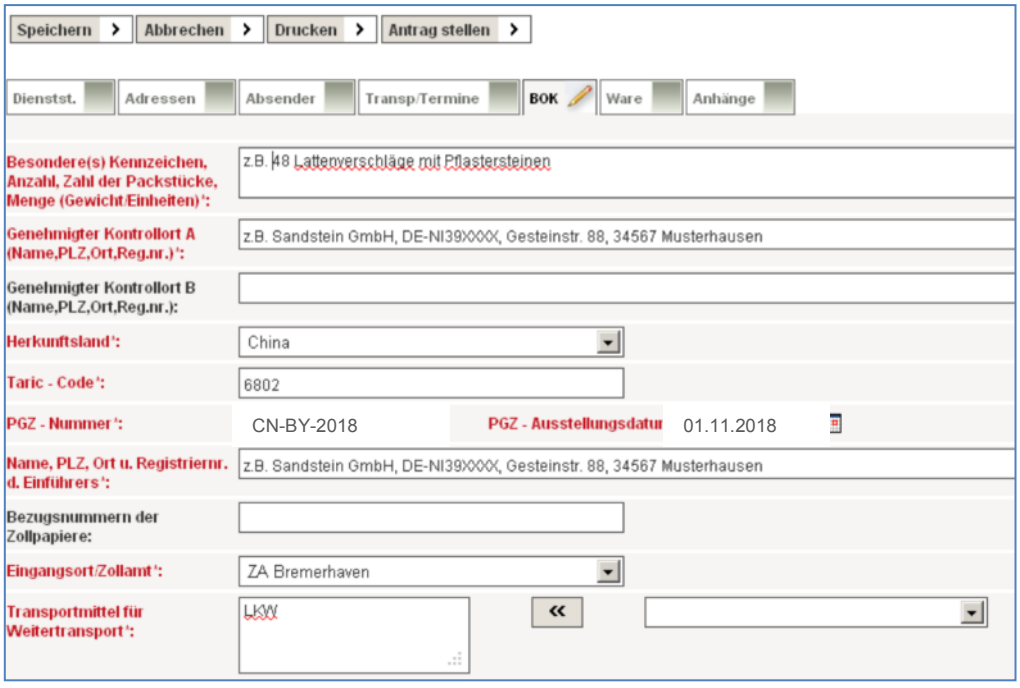

10. Im Registerblatt „**Ware**“ tragen Sie bitte die Daten zum Verpackungsholz ein:
    - Im Feld „Besondere(s) Kennzeichen, Anzahl, Zahl der Packstücke“ tragen Sie bitte vor den Angaben zu der Sendung **CN-BY-VPH** ein (Angabe wird dann in das phytos. Transportdokument übernommen). Hier auch ggf. **Containernummer(n)** ohne Leerzeichen angeben.
    - Klicken Sie dann auf „**Neue Ware**“
    - Als Warengruppe muss „**6.3 - Verpackungsholz**“ gewählt werden
    - Als „Bot. Name“ tragen Sie bitte „**Verpackungsholz**“ ein. (bei aktiviertem Java Script erscheint unter dem Feld eine Auswahlliste).
    - Die Mengenangabe zum Verpackungsholz **muss** immer in der Einheit **„Stück“** erfolgen. Das Gesamtgewicht der Sendung kann ggf. im Feld Warenbeschreibung mit angegeben werden.
    - Nach Eingabe der Warenmenge „Ware speichern“

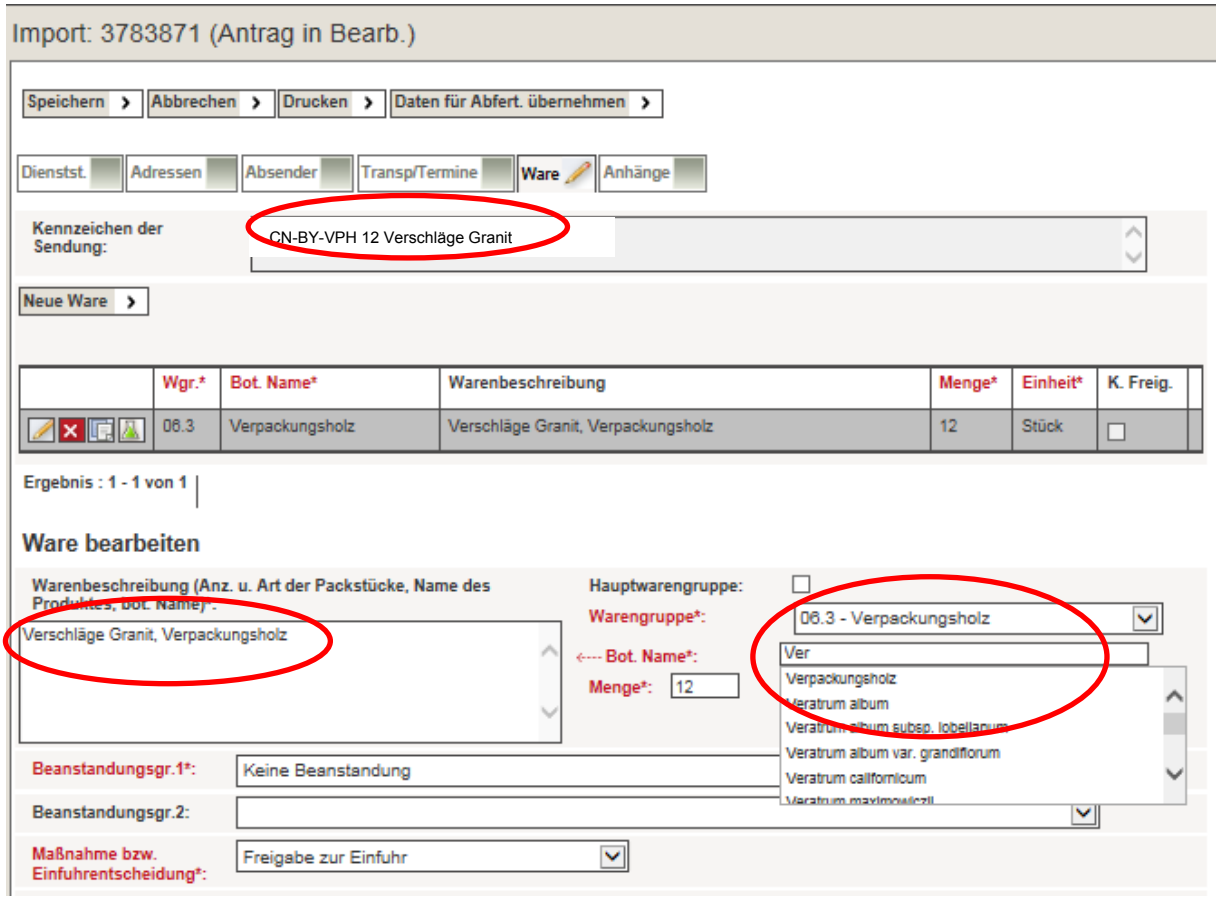

11. Wenn alle Pflichtfelder ausgefüllt sind, kann der Antrag durch klicken auf „**Antrag stellen**“ an die gewählte Dienststelle am Eingangsort abgeschickt werden. In ihrer Übersichtsliste erscheint der Antrag nun als „**BOK - Antrag gestellt**“.

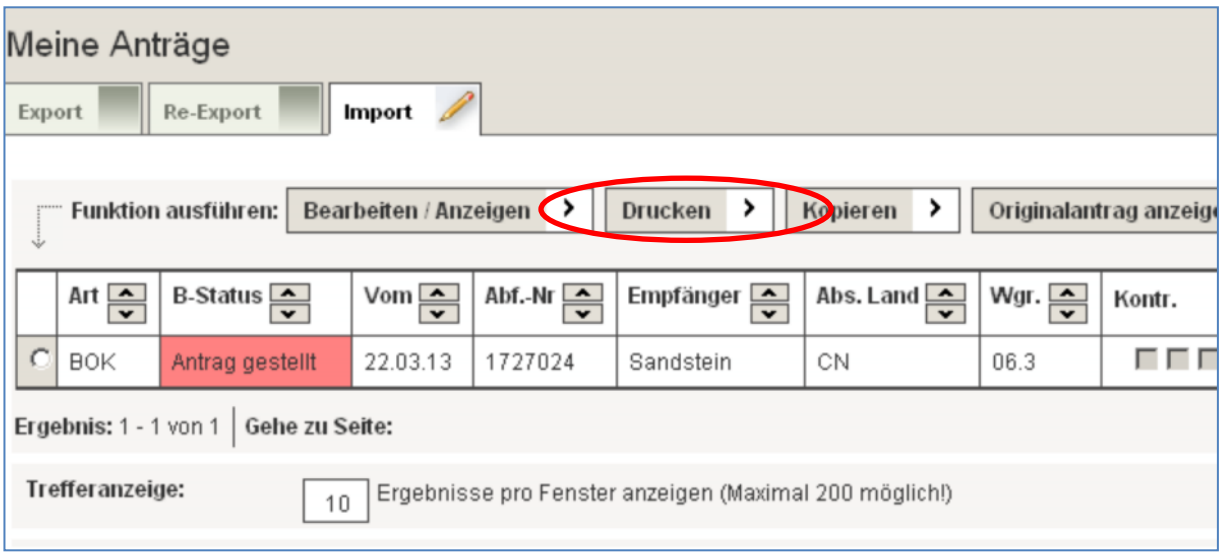

Wird der Antrag durch die Dienststelle bearbeitet ändert sich der Status in „**Abfertigung in Bearbeitung**“ und später in „**Abfertigung abgeschlossen**“.

12. Der Ausdruck des phytosanitären Transportdokumentes

Über die Auswahl „Drucken“ (s.o.) das phytosanitäre Transportdokument ausdrucken und dem Pflanzenschutzdienst am Eingangsort zur Prüfung, Siegelung und Unterzeichnung vorlegen. Das phytosanitäre Transportdokument ist bei der Einleitung des Versandverfahrens dem Zoll vorzulegen und begleitet die Sendung bis zum genehmigten Kontrollort.

Zum Abschluss des Versandverfahrens beim Binnenzollamt muss das phytosanitäre Transportdokument dem Pflanzenschutzdienst vor Ort zur Siegelung und Unterzeichnung und dann dem Zoll im Binnenzollamt vorgelegt werden.

B. Verfahrensweise für Sendungen, die über eine deutsche Einlassstelle eingeführt werden und die an Bestimmungsorte in einem anderen Mitgliedstaat untersucht werden sollen

Achtung: Diese Verfahrensweise ist nur möglich für Sendungen, die in einem **zollrechtlichen Versandverfahren** in die Mitgliedstaaten **Niederlande**, **Belgien**, **Österreich**, **Tschechien**, **Dänemark** und **Ungarn** transportiert werden. Voraussetzung ist auch hier, dass der Empfangsort ein vom dortigen Pflanzenschutzdienst **genehmigter Kontrollort** ist.
Mit einigen Mitgliedstaaten gab es bereits Abstimmungsgespräche zu dem EU-Durchführungsbeschluss, wobei die detaillierten Verfahrensweisen z.T. noch offen sind. Auch liegen den deutschen Einlassstellen derzeit keine Listen anderer Mitgliedstaaten zu dort genehmigten Kontrollorten für Verpackungsholz vor. Gegebenenfalls sollten sich Importeure in anderen Mitgliedstaaten, die sich für eine Bestimmungsortkontrolle registrieren lassen wollen, mit dem dortigen Pflanzenschutzdienst in Verbindung setzen.

Vorbehaltlich der von den benannten Mitgliedstaaten noch mitzuteilenden Abfertigungsmodalitäten läuft die Antragstellung in PGZ-Online wie folgt ab:

1. Nach der Auswahl „**Neuer Antrag**“ und der Auswahl der Einlassstelle wird in der folgende Abfragemaske zunächst die Option „*Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse*“ und dann die Option „*Bestimmungsortkontrolle (Bestimmungsort im Ausland)*“ ausgewählt:

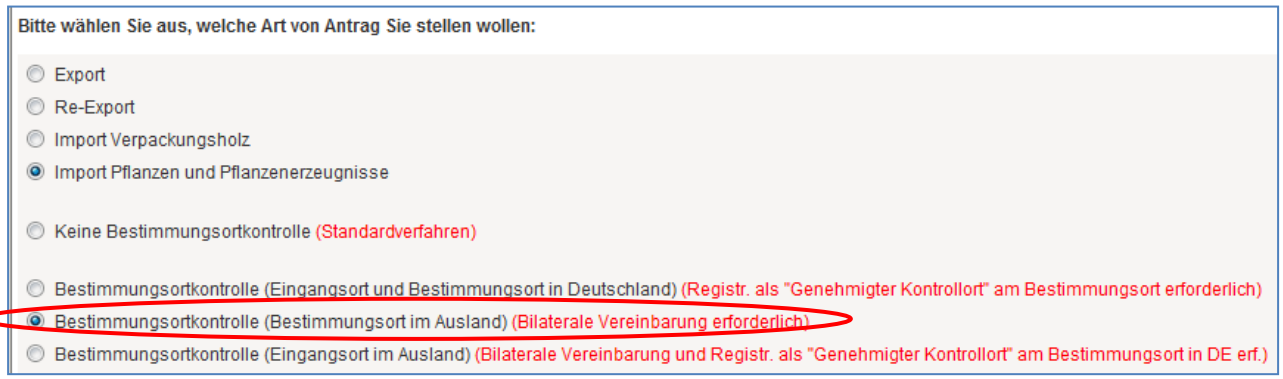

2. Nach Auswahl der ersten Einlassstelle in Deutschland öffnet sich ein neuer Antrag. Dieser Antrag ist genauso auszufüllen wie unter **A.**, im Register „BOK“ ist der im jeweiligen Mitgliedstaat genehmigte Kontrollort anzugeben.

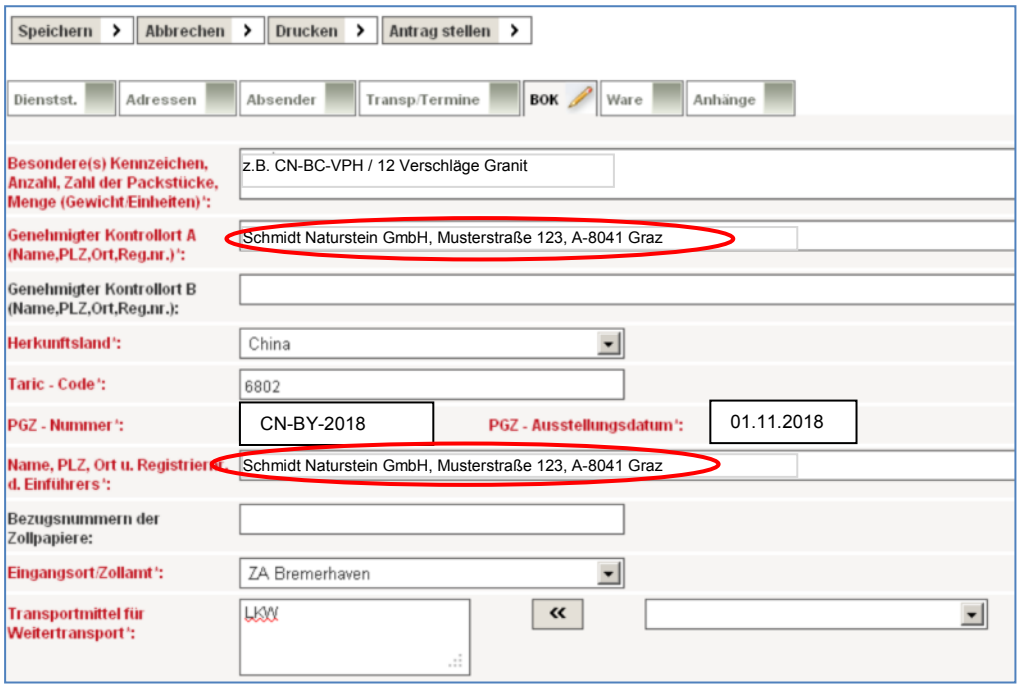

3. Nach dem Speichern den Antrag an den Pflanzenschutzdienst der Einlassstelle absenden.

Ohne Zustimmung ist die Weitergabe an Dritte –auszugsweise oder im Original- nicht gestattet.

4. Dann wie in Abschnitt A Punkt 11 beschrieben das phytosanitäre Transportdokument ausdrucken und dem Pflanzenschutzdienst am Eingangsort zur Prüfung und Gegenzeichnung vorlegen. Das phytosanitäre Transportdokument ist bei der Einleitung des Versandverfahrens dem Zoll vorzulegen. Danach begleitet das Dokument die Sendung bis zum genehmigten Kontrollort.

5. Das weitere Procedere im Empfangsmitgliedstaat (Nämlichkeitskontrolle, phytosanitäre Untersuchung, abschließende Verzollung) ist zwischen dem Warenempfänger und dem dort zuständigen Pflanzenschutzdienst abzustimmen.

C. Verfahrensweise für Sendungen, die über Einlassstellen anderer Mitgliedstaaten an genehmigte Kontrollorte in Brandenburg eingeführt werden sollen

Achtung: Diese Verfahrensweise ist nur möglich für Sendungen, die in einem **zollrechtlichen Versandverfahren** aus den Mitgliedstaaten **Niederlande**, **Belgien**, **Österreich** und **Tschechien** nach Deutschland transportiert werden. Voraussetzung ist auch hier, dass der Empfangsort ein vom Pflanzenschutzdienst Brandenburg **genehmigter Kontrollort** ist. Andernfalls ist die physische Kontrolle des Verpackungsholzes an der Einlassstelle des anderen Mitgliedstaates durchzuführen.

Die ggf. notwendige Registrierung des Einführers und die Genehmigung des Kontrollortes in Brandenburg beantragen Sie bitte mit dem entsprechenden Antragsformular (www.isip.de/pgk-bb) bei der Pflanzengesundheitskontrolle Brandenburg.

Vorbehaltlich der von den benannten Mitgliedstaaten noch mitzuteilenden Abfertigungsmodalitäten läuft die Antragstellung in PGZ-Online wie folgt ab:

1. Nach der Auswahl „*Neuer Antrag*“ wird in der folgende Abfragemaske zunächst die Option „*Import Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse*“ und dann die Option „*Bestimmungsortkontrolle (Eingangsort im Ausland)*“ ausgewählt. Wählen Sie dort den Eingangsort in die EU, ggf. kann hier lediglich der Name des Mitgliedstaates eingetragen werden:

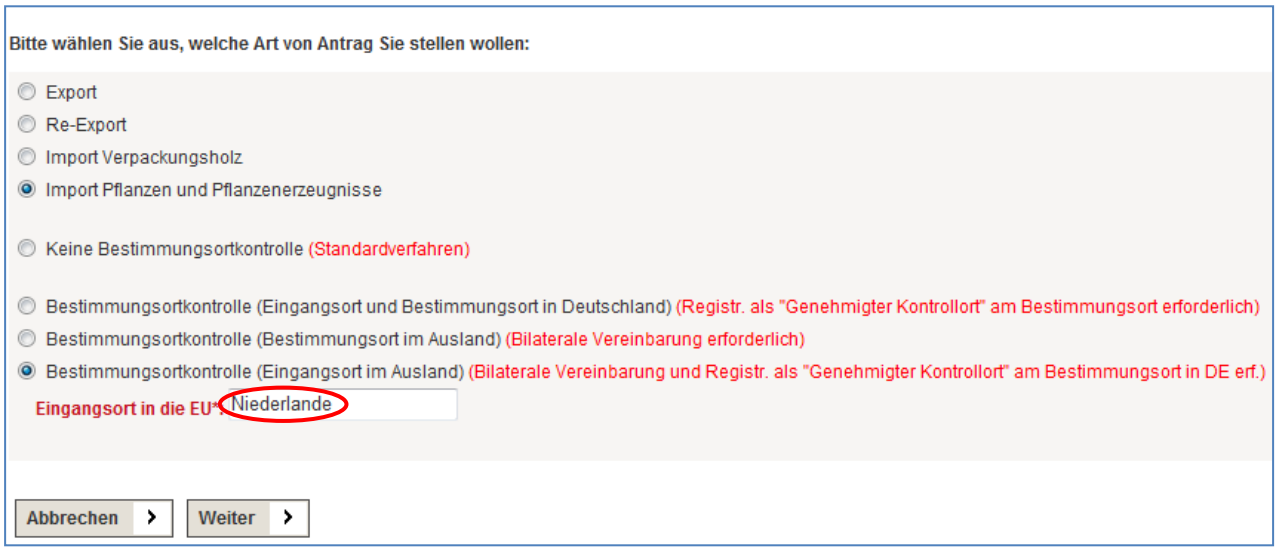

2. Wählen Sie als den für den genehmigten Kontrollort zuständigen Pflanzenschutzdienst im Land Brandenburg „GE Schönefeld“ aus.

3. Füllen Sie den Antrag wie unter A. beschrieben aus.

4. Das phytosanitäre Transportdokument muss in diesem Fall nicht ausgedruckt werden, da die Ausstellung des Dokuments im Regelfall an der Einlassstelle des anderen Mitgliedstaates erfolgt. Der dortige Pflanzenschutzdienst führt die Dokumentenkontrolle durch trägt dies im phytosanitären Transportdokument ein. Darauf wird die Sendung für einen Transport per Versandverfahren zum genehmigten Kontrollort in Brandenburg überlassen.

5. Zum Abschluss des Versandverfahrens beim Binnenzollamt muss das phytosanitäre Transportdokument vor Ort dem Pflanzenschutzdienst zur Siegelung und Unterzeichnung und dann dem Zoll vorgelegt werden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Pflanzengesundheitskontrolle Brandenburg:

☎ (033201) 4588 200
✉ ber-pgk@lelf.brandenburg.de
Internet: www.isip.de/pgk-bb